

ehelichen Kinder ergeben, sind ohne Bedeutung für die in der Diskussion angeschnittenen Fragen. Eine entgegenstehende Handhabung des Rechts widerspricht also dem konkret zum Ausdruck gebrachten Willen des höchsten Staatsorgans (Art. 50 der Verfassung).

Aber auch die Frage, wie weit die Organe der Sozialfürsorge bei der Geltendmachung des Kostenersatzes und der Beitreibung von Unterhaltsleistungen dritten Personen gegenüber gehen können, ist durch nach 1945 geschaffenes Recht klar geregelt, und zwar in vollem Widerspruch zu den Ansichten, die von Zumpe insbesondere in seiner Schlußbetrachtung geäußert werden. Ich denke dabei an die Bestimmungen des § 8 der Anordnung der DWK vom 21. September 1948 (ZVOBl. S. 469) zur Durchführung der Verordnung über Sozialfürsorge und des SMAD-Befehls Nr. 92/47. Hier heißt es klar und deutlich, daß die Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltsleistung nach den Bestimmungen des BGB durch die Gewährung von Sozialfürsorge nicht wegfallen und daß ein solcher Unterhaltspflichtiger von den Fürsorgeämtern zum Kostenersatz herangezogen werden kann, soweit sein Einkommen pfändbar ist und eine solche Erstattung keine unbillige Härte für den Pflichtigen bedeuten würde. Mit keinem Worte ist dort die Rede davon, daß Personen, die nicht nach dem BGB unterhaltspflichtig sind, zum Kostenersatz herangezogen werden können.

Selbstverständlich ist es, daß nunmehr für die Frage, wer nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig ist, nicht mehr allein das BGB herangezogen werden kann, sondern daß auch die familienrechtlichen Grundsätze unserer Verfassung berücksichtigt werden müssen. Ebenso klar ist aber auch, daß damit der Kreis der Unterhaltspflichtigen streng begrenzt ist und jede Überschreitung desselben durch die Sozialämter eine offene Verletzung des Gesetzes bedeuten würde. Daß Kostenersatz in diesem Zusammenhang die Erstattung der gesamten Aufwendungen bedeutet, die die Sozialämter an Stelle des nach dem Gesetz Unterhaltsverpflichteten gemacht haben, und nicht etwa bloß den Ersatz der Verfahrenskosten, ist nach der üblichen Terminologie des Fürsorgerechts unzweifelhaft.

Interessant ist, daß auch das neue tschechoslowakische Recht in dieser Beziehung eine Lösung gefunden hat, die von Zumpes Ansichten noch mehr abweicht als das geltende deutsche Recht. Aus einem Bescheid eines tschechoslowakischen Nationalausschusses (Fürsorgestelle), der mir in den letzten Tagen vorlag, ist zu ersehen, daß nach dem tschechoslowakischen Fürsorgegesetz Nr. 57/48 die Fürsorgebehörden Kostenersatz von dem nach Familienrecht Unterhaltspflichtigen nur unter der Voraussetzung verlangen können, daß die Pflicht zur Unterhaltsleistung durch ein rechtskräftiges Zivilurteil festgestellt ist. Die tschechoslowakische Gesetzgebung hält also offensichtlich von einer rechtschöpfenden Tätigkeit der Fürsorgestellen nicht viel.

Falsch ist es auch, wenn in der Diskussion (Schlußbetrachtung von Zumpe) der Standpunkt vertreten wurde, die Sozialämter könnten bei Nichtleistung des Unterhalts durch den nach bürgerlichem Recht Verpflichteten die Zahlung der Fürsorgeunterstützung verweigern und von hilflosen, bedürftigen alten Leuten verlangen, ihre eigenen Kinder zu verklagen. Nein, in einem solchen Fall müssen die Sozialämter zahlen und haben dann das Recht oder unter Umständen die Pflicht, die ausgelegten Beträge von dem unmittelbar Verpflichteten einzuziehen. Jede andere Auffassung widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch dem Wesen der Fürsorgeunterstützung, die zur Deckung des unmittelbar notwendigen Lebensbedarfs dient und daher unverzüglich einsetzen muß.

Ebenso unrichtig ist der in der Diskussion (Seite 304 „Arbeit und Sozialfürsorge“) geschilderte Vorgang, wonach ein Sozialamt hilfsbedürftigen alten Leuten die Unterstützung gekürzt und ihre nach dem Gesetz zur Unterhaltsleistung verpflichteten Kinder aufgefordert hat, die entstandene Differenz unmittelbar an ihre Eltern zu zahlen. Auch hier war es Pflicht des Sozialamtes, die Unterstützung unverkürzt aufrechtzuerhalten und die Kinder zum Kostenersatz heranzuziehen, nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren. Die Vorschriften des § 23 Abs. 1 der alten Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 über die Anhaltung zum Kostenersatz im Verwaltungswege, also nicht etwa im ordentlichen Rechtswege, müssen noch als anwendbar angesehen werden, da das neue Recht hierüber schweigt, ohne jedoch das alte Fürsorgerecht generell aufzuheben.

Bei der Analyse der beiden zuletzt behandelten Ansichten, die auf eine Kürzung der Fürsorgeunterstützung und eine Verweisung des Unterstützungsberechtigten auf einen unmittelbar gegen den familienrechtlich Verpflichteten geltend zu machenden Anspruch hinauslaufen, könnte man fast auf den Gedanken kommen, daß bei der ganzen Diskussion über die Unterhaltspflicht bei den Vertretern der Fürsorgestellen mehr oder weniger die Absicht mitspielt, die für die Fürsorgeunterstützung aufzuwendenden Mittel so niedrig als irgend möglich zu halten, ohne dabei die unbedingt notwendige Rücksicht auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die geltende Rechtsordnung zu nehmen. Verwirrend ist es auch, wenn Zumpe in seiner Schlußbetrachtung zur Stützung seiner Ansicht Fälle bringt, in denen Schwiegermütter im Haushalt und in der Wirtschaft ihres Schwiegersohnes mithelfen. In solchen Fällen handelt es sich nicht mehr um familienrechtlichen Unterhalt, sondern einfach darum, daß die mithelfende Schwiegermutter einen arbeitsrechtlichen Anspruch gegen ihren Schwiegersohn oder auch gegen ihre Tochter, die ja zu den Lasten des Haushalts beitragen muß, hat. Ein solcher Lohnanspruch kann allerdings den Anspruch auf Fürsorgeunterstützung ganz oder teilweise ausschließen.

Zusammenfassend ergibt sich also, daß die geltenden Bestimmungen über familienrechtlichen Unterhalt, und zwar sowohl für Kinder als auch für erwachsene Personen, vollkommen ausreichen, wenn man dabei — wie es selbstverständlich ist — neben den Vorschriften des BGB und des Ehegesetzes auch die familienrechtlichen Grundsätze unserer Verfassung heranzieht. Das gilt nicht nur für die im Augenblick herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auch dann, wenn man die weitere fortschrittliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt; denn sowohl das Unterhaltsrecht der Sowjetunion wie auch das Unterhaltsrecht der Tschechoslowakischen und Polnischen Republik sind im wesentlichen von den gleichen Grundsätzen beherrscht. Versuche, den Kreis der Unterhaltspflichtigen über den Rahmen der geltenden Vorschriften des BGB und des Ehegesetzes in Verbindung mit den Artikeln 7, 30 und 33 unserer Verfassung auszudehnen, widersprechen der demokratischen Gesetzmäßigkeit.

Solche die Rechtsordnung zersetzenden Tendenzen sind im imperialistischen Staate allerdings gang und gäbe; denn dort muß die herrschende Klasse die von ihr selbst geschaffene formale Gesetzmäßigkeit immer mehr abbauen, um dem immer stärker werdenden Widerstand weitester Volkskreise zu begegnen; in unserer, in sich gefaßten antifaschistisch-demokratischen Ordnung müssen aber solche Tendenzen entschieden abgelehnt werden.

Die Durchführung des Fünfjahrplans erfordert von allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik ein hohes nationales und politisches Bewußtsein.

Aus der Präambel des Gesetzes über den Fünfjahrplan